

# Jahresbericht 2022



Stiftung Sportförderung Schweiz  
Fondation suisse pour l'encouragement du sport  
Fondazione per la promozione dello sport in Svizzera

Stiftung Sportförderung Schweiz

Sekretariat:

Postfach 13, 3054 Schüpfen

☎ 032 675 10 23 ✉ [info@fses.ch](mailto:info@fses.ch)

Bildnachweis:

[www.pixabay.com](http://www.pixabay.com)

© Stiftung Sportförderung Schweiz



# Inhalt

## Editorial

Vorwort des Präsidenten	4
-------------------------	---

## Aktivitäten

Stiftungsrat	5
Partner	5

## Fördergelder

Vorgehen	8
Entscheid FDGK	10

## Finanzen

Finanzbericht	14
Jahresrechnung 2022 – Bilanz	15
Jahresrechnung 2022 – Betriebsrechnung	16
Jahresrechnung 2022 – Geldflussrechnung	17
Anhang	18
Bericht der Revisionsstelle	21

## Vorwort des Präsidenten

### Nationaler Sport erhält bis zu 75 Mio.

Für den Stiftungsrat war es eine grosse Erleichterung, als die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) am 21. November 2022 den Antrag der Stiftung Sportförderung Schweiz für die Förderperiode 2023 – 2026 genehmigte. Der nationale Sport erhält aus den Reingewinnen der Lotterien jährlich einen Basisbeitrag von 60 Mio. Franken. Wie bisher gehen 88 % an Swiss Olympic, 8 % an den Schweizer Fussballverband und 4 % an die Swiss Ice Hockey Federation. Neu gibt es einen Beitrag von max. CHF 15 Mio. pro Jahr für spezielle Förderbereiche. Dieser Beitrag wird nur ausgerichtet, sofern die Gewinnentwicklung der Loterie Romande und Swisslos die Vorgaben erfüllen und die von der FDKG auferlegten Bedingungen in Bezug auf den Liquidationserlös der Sport-Toto-Gesellschaft erfüllt sind. Die FDKG will erreichen, dass die Förderung des nationalen Sports ausschliesslich über die hier zuständige Stiftung Sportförderung Schweiz erfolgt und die STG ihre Fördertätigkeit einstellt.

### Die Bewährung steht bevor

Die Kantone haben erstmals die Fördergelder für den nationalen Sport gesprochen. Beim Antrag für die nächste Förderperiode 2027 - 2030 werden sie noch genauer hinsehen, ob die Beiträge gemäss den Vorgaben im Geldspielkonkordat und wie im Antrag umschrieben eingesetzt wurden.

Gemäss Art. 25 Abs. 1c Bundesgesetz über Geldspiele dürfen Reingewinne aus Grossspielen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, was die interkantonale Geldspielaufsicht (Gespa) kontrollieren wird. Im Geldspielkonkordat legten die Kantone zudem fest, dass die Fördermittel für den nationalen Sport ausschliesslich zur Förderung des national organisierten Sports, insbesondere für den Nachwuchsleistungssport, für Aus- und Weiterbildung, für Information und

für die Verwaltung der Stiftung eingesetzt werden dürfen (Art. 33 Abs. 2 GSK).

Im 2025 hat der Stiftungsrat den Rechenschaftsbericht der Jahre 2021 - 2024 sowie den Antrag für die Förderperiode 2027 – 2030 der FDKG einzureichen. Die Genehmigung des zweiten Antrags durch die Kantone wird ebenfalls eine grosse Herausforderung sein, die ich gerne annehme.

### Dank

Im Namen des Stiftungsrates danke ich dem Präsidenten, den Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsführerin der FDKG für den unermüdligen Einsatz, für den Antrag der Stiftung Mehrheiten zu finden. Ein grosser Dank geht an

- ▶ die Kantonsregierungen und den Regierungsvertretern in der FDKG für das Vertrauen und die Unterstützung des nationalen Sports;
- ▶ die Direktoren der Loterie Romande und Swisslos sowie der STG für die Unterstützung des Antrages;
- ▶ den Präsidenten und die Mitglieder des Exekutivrats von Swiss Olympic für die Offenheit, die sie der Stiftung entgegenbringen;
- ▶ den Direktor und stellvertretenden Direktor von Swiss Olympic für das Aufbereiten von Unterlagen, die kurzfristig benötigt wurden;
- ▶ den Schweizer Fussballverband und die Swiss Ice Hockey Federation für ihr Verständnis für den Systemwechsel und die damit verbundenen Veränderungen.
- ▶ den Direktor BASPO für die konstruktive Zusammenarbeit.
- ▶ die Mitglieder des Stiftungsrates sowie an das Sekretariat für den enormen Einsatz und die Flexibilität.

Paolo Beltraminelli

Präsident Stiftung Sportförderung Schweiz

## Stiftungsrat

### Aktivitäten

Oberste Priorität des Stiftungsrats war, den Antrag für die Fördergelder 2023 – 2026 bei der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) durchzubringen. Bis Ende Januar nahmen alle Kantonsregierungen zum Antrag des Stiftungsrates Stellung.

An seiner Sitzung vom 10./11. Februar würdigte der Stiftungsrat die Eingaben und nahm zur Kenntnis, dass der Antrag sehr gut aufgenommen wurde. Nach Rücksprache mit dem Vorstand FDKG wurden kleine Anpassungen vorgenommen. Bis zur Verabschiedung des Antrages musste sich der Stiftungsrat in den weiteren Arbeiten in Zurückhaltung üben und verlor dadurch wertvolle Zeit.

Am 21. Juni fand eine eintägige Sitzung in Bern statt. Haupttraktandum war der Nicht-Entscheid der FDKG vom 13. Juni, da die Konferenz nicht beschlussfähig war. Die kurzfristig zur Sitzung eingeladenen Geschäftsführerinnen der FDKG erläuterten dem Stiftungsrat das weitere Vorgehen. Der Entscheid wurde auf die ordentliche Konferenz vom 21. November verschoben. Am Nachmittag diskutierte der Stiftungsrat mit Vertretern von Swiss Olympic und den Direktoren der Lotteriegesellschaften die zukünftigen Bekanntmachungsmassnahmen.

Im Zentrum der zweitägigen Sitzung vom 24./25. November stand der Entscheid der FDKG vom 21. November und Gespräche mit den Destinatären zu den Auswirkungen des Entscheides und des weiteren Vorgehens.

### Budget 2022

Die FDKG hat für die Verwaltung und den Betrieb der Stiftung für die kommenden vier Jahre Fr. 250'000 pro Jahr bewilligt. Der Stiftungsrat verabschiedete an der November-Sitzung das Budget 2023. Darin gibt es verschiedene Unbekannte, wie die Aufwendungen für das Controlling, der Revisionsstelle, der Kommunikation und die Aufwendungen für den Stiftungsrat sowie das Sekretariat.

2023 ist das erste aktive Jahr der Stiftung und durch den späten Entscheid der FDKG verschoben sich Arbeiten, wie die Finalisierung der Leistungsvereinbarungen und die Ausarbeitung der Kriterien für die speziellen Förderbeiträge.

### Internetseite

Nachdem die FDKG entschieden hatte, dass die Stiftung eine von der FDKG unabhängige Internetseite haben muss, erarbeitete der Stiftungsrat ein Konzept und holte Offerten ein. Der Auftrag für eine schlichte und informative Internetseite ging an das Sekretariat der Stiftung.

### Revisionsstelle

Die Finanzkontrolle des Kantons Aargau revidierte erstmals die Jahresrechnung 2021 der Stiftung und prüfte, wie vom Gesetz vorgeschrieben, das interne Kontrollsystem (IKS). Am 21. Juni präsentierten Fabian Schwärmer, leitender Revisor und Jörg Bruder, Sektionsleiter, dem Stiftungsrat den umfassenden Bericht der Revisionsstelle.

## Partner

### Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)

Der Austausch mit der Geschäftsstelle FDKG, dem Präsidenten und dem Vorstand war in diesem Jahr sehr intensiv. Es ist das erste Mal, dass die Kantone über den Förderbeitrag für den nationalen Sport entscheiden. Dazu braucht es das doppelte Ja; ein Ja der Westschweizer sowie ein Ja der Deutschschweizer Kantone und dem Tessin. Obwohl die Zukunft der Sport-Toto-Gesellschaft (STG) nicht in der Verantwortung der FDKG liegt, kamen dennoch wiederholt Fragen auf, wie und wann sich die STG auflöst und ob der Liquiditätserlös gemäss den Statuten (3/4 Kantone und 1/4 Swiss Olympic) verteilt werde. Der Vorstand FDKG realisierte, dass diese Fragen den Entscheid beeinflussen könnten und nahm Kontakt mit der STG auf.

Am 24. März diskutierten der Präsident SFS und die GF an einer Videokonferenz mit dem Vorstand FDKG die Ergebnisse der Vernehmlass-

sung und die vom Stiftungsrat vorgeschlagenen Anpassungen. Im Zentrum stand das Projekt «Schule bewegt», das einige Kantone in den Basisbeitrag integrieren möchten, das aber Art. 20 des Stiftungsreglements widersprechen würde. Darin wird festgehalten, dass Beiträge zur Förderung des privatrechtlich organisierten Sports in der Schweiz und an die nationalen Sportverbände ausgerichtet werden dürfen.

Am 9. Mai behandelte der Vorstand FDKG in Anwesenheit des Präsidenten SFS und GF den revidierten Antrag für die Fördergelder 2023 - 2026 und nahm vom Jahresbericht und der Jahresrechnung 2021 der Stiftung Kenntnis.

Die Fachdirektorenkonferenz vom 13. Juni war nicht beschlussfähig, weshalb erst am 21. November über den Antrag der Stiftung entschieden wurde (siehe Seiten 10-12).

## Lotteriegesellschaften

Am 21. Juni fand das jährliche Treffen des Stiftungsrats mit Jean-Luc Moner-Banet, Direktor der Loterie Romande, und Roger Fasnacht, Direktor Swisslos, statt. Diskutiert wurden u.a. der Zeitpunkt der Auszahlung der Fördergelder und die Bekanntmachung der Herkunft der Fördergelder.

## Destinatäre

Mit Swiss Olympic fanden im Rahmen der ordentlichen Sitzungen des Stiftungsrates zwei Gespräche statt. Der Wechsel von der STG zur Stiftung führt zu verschiedenen Anpassungen in der Kommunikation und der Zusammenarbeit. Die Leistungsvereinbarung wird neu erarbeitet und die Beiträge für die speziellen Förderbereiche erfordern weitere Absprachen.

Am 24. November trafen sich der Exekutivrat und die Geschäftsleitung von Swiss Olympic erstmals mit dem Stiftungsrat und der GF zu einem Nachtessen. Beide Präsidenten brachten in ihren Kurzansprachen zum Ausdruck, dass in einer erfolgreichen Zusammenarbeit das gegenseitige Vertrauen sehr wichtig sei. Es braucht speziell im kommenden Jahr einen intensiven

Austausch, damit das neue System für den Sport ein Erfolg wird.

Mit dem Schweizerischen Fussballverband und der Swiss Ice Hockey Federation gab es je ein Gespräch. Da der Entscheid der FDKG erst im November gefällt wurde, mussten die Verhandlungen zur Leistungsvereinbarung aufgeschoben werden.

## BASPO

Neben den Kantonen ist ebenfalls der Bund ein grosser Unterstützer von Swiss Olympic und somit des Schweizer Sports. Mit Matthias Remund, Direktor BASPO, wurde vereinbart, dass ein regelmässiger Austausch stattfindet. Das BASPO und die Stiftung haben die Absicht, für die Kontrolle des Mitteleinsatzes das gleiche Controlling-Tool anzuwenden, das 2023 unter Einbezug von Swiss Olympic und der Stiftung entwickelt wird und anfangs 2024 zur Verfügung stehen soll.

Der Stiftungsrat nahm die Einladung vom BASPO zur Teilnahme am Magglingertag vom 3. November 2022 an und konnte wichtige Gespräche mit Politikern und Sportverantwortlichen führen.

## Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten

Die GF SFS war am 3. Mai zum strategischen Fachaustausch Schweizer Sportförderung in Magglingen eingeladen. Anwesend waren der leitende Ausschuss KKS, BASPO und Swiss Olympic. Thematisiert waren die Förderung des Breitensports, Ethik im Sport, Strategie Sportgrossanlässe, Auswirkungen Covid-19 Pandemie auf das Sportverhalten der Bevölkerung und die Zusammenarbeit zwischen den beiden interkantonalen Institutionen KKS und SFS. Bezüglich der Zusammenarbeit wurde seitens KKS festgehalten, dass Swiss Olympic in Zukunft die Anträge zur Finanzierung des nationalen Sports frühzeitig an die Austauschveranstaltungen mit der KKS bringt. Swiss Olympic weist darauf hin, dass der Prozess der Antragsstellung von Swiss Olympic an die

Stiftung jeweils eineinhalb Jahre vor dem Entscheid der FDKG startet, d.h. für die Förderperiode 2027 – 2030 bereits im 2025.

## Sportparlament

Am 25. November tagte das Sportparlament, oberstes Organ von Swiss Olympic, im Studio 1, Schweizer Radio und Fernsehen, Zürich. Der Stiftungsrat hat seine Sitzung so gelegt, dass drei Mitglieder und die GF am Sportparlament teilnehmen konnten.

Der Präsident SFS erläuterte den Entscheid der FDKG und das weitere Vorgehen des Stiftungsrats der Sportfamilie. Das anschliessende Apéro und der Besuch des Sporthilfe Super10Kampf ergaben viele gute Gespräche, die für die Bekanntmachung der Stiftung wichtig sind.



## Vorgehen

Im Geldspielkonkordat (Art. 34) ist festgehalten, dass bis spätestens 12 Monate vor Ablauf der Vierjahresperiode der Stiftungsrat der FDKG Antrag stellt. Am 7. Oktober 2021 reichte der Stiftungsrat Sportförderung Schweiz (SFS) der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) den Antrag «Beitrag zur Förderung des nationalen Sports 2023 – 2026» ein. Am 15. November 2021 hat die FDKG den Antrag beraten und entschieden, bei den Kantonsregierungen bis Ende Januar 2022 eine Vernehmlassung durchzuführen. Die Fachdirektorenkonferenz vom 13. Juni 2022 war nicht beschlussfähig, weshalb der Entscheid auf die Herbstkonferenz vom 21. November 2022 verschoben wurde.

### Ergebnis der Vernehmlassung in den Kantonsregierungen

Der Stiftungsrat hat alle Eingaben der Kantonsregierungen sorgfältig geprüft und am 22. Februar 2022 seine Stellungnahme dem Vorstand FDKG eingereicht. Der Präsident SFS und die Geschäftsführerin haben am 24. März 2022 mit dem Vorstand FDKG die nachfolgenden Anpassungen diskutiert.

### Basisbeitrag und Schwerpunkte

In der Vernehmlassung haben 9 vorbehaltlos und 16 Kantone grundsätzlich den Schwerpunkten und der Höhe des Basisbeitrages zugestimmt.

### Schwerpunkt: «Schule bewegt»

14 Kantone haben gewünscht, dass der Schwerpunkt «Schule bewegt» von den speziellen Förderbereichen in den Basisbeitrag integriert wird. Der Kanton AR spricht sich für die Weiterführung aus, weist jedoch zurecht darauf hin, dass das Schulwesen Aufgabe der Kantone sei (s. Art. 62 Abs. 1 Bundesverfassung). Der Kanton BE wünscht, dass besser zu begründen sei, dass «Schule bewegt» das Kriterium «national organisierter Sport» erfüllt.

Der Stiftungsrat hat im Antrag vom 7. Oktober 2021 darauf hingewiesen, dass Swiss Olympic das Projekt «Schule bewegt» vom BASPO übernommen hat, dies im Bewusstsein dass es keinen Bezug zum nationalen Sport hat. Der Stiftungsrat hat eingehend darüber diskutiert und entschieden, dass das Projekt bei den speziellen Förderbereichen als letzter Schwerpunkt aufgeführt wird und abgewartet wird, wie sich die Kantone dazu äussern.

Am 24. März 2022 wurde mit dem Vorstand FDKG die nachfolgenden rechtlichen Aspekte diskutiert:

- ▶ Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen ist ausgeschlossen (Art. 125 Abs. 3 Geldspielgesetz).
- ▶ Gemäss Art. 32 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 2 GSK sind diese Gelder ausschliesslich zum Zwecke der Förderung des nationalen Sports einzusetzen.
- ▶ Beiträge können zur Förderung des privatrechtlich organisierten Sports in der Schweiz und an die nationalen Sportverbände im Breiten-, Nachwuchs- und Spitzensport ausgerichtet werden (Art. 20 Abs. 1 Stiftungsreglement SFS).

Dieses Projekt hat zum Ziel, die Bewegung in den Schulen zu fördern und wird von rund 11 % der Lehrpersonen, die zu 91 % in den Stufen Kindergarten bis 6. Klasse unterrichten, genutzt. Diese Bewegungspausen sind fakultativ, finden jedoch während des obligatorischen Unterrichts statt.

### Beitrag für die speziellen Förderbereiche

Der Stiftungsrat nahm zur Kenntnis, dass 4 Kantone vorbehaltlos und 16 Kantone grundsätzlich mit dem Beitrag für spezielle Förderbereiche einverstanden sind, jedoch unter der Voraussetzung, dass Art. 34 Abs. 4 GSK entsprochen wird und keine zusätzliche Bevorteilung von Fussball und Eishockey erfolgt. 6 Kantone möchten auf diesen Förderbeitrag verzichten.



Der Stiftungsrat nahm diese Anliegen auf und passte den Antrag wie folgt an: «Der Beitrag pro Einwohner für die speziellen Förderbereiche wird anhand des Wachstums jener Lotteriegesellschaft berechnet, die das geringere Wachstum aufweist. So überweisen die Loterie Romande und Swisslos den gleichen Betrag pro Einwohner.» Somit wird Art. 34 Abs. 4 GSK entsprochen. Zudem werden für Fussball und Eishockey keine direkten Gelder reserviert. Beide Verbände können, wie alle anderen nationalen Sportverbände, ihre Gesuche einreichen. Ihre eingereichten Schwerpunkte werden beibehalten.

### Beitrag für den Betrieb und die Verwaltung der Stiftung

18 Kantone stimmen vorbehaltlos zu. 4 Kantone wollen die Verwaltung der Stiftung über den Basisbeitrag finanzieren und 3 Kantonen erscheint der Betrag hoch.

Der Stiftungsrat nimmt in die Ausführungen auf, dass die Aufwendungen für den Betrieb und die Verwaltung der Stiftung im Jahresbericht detailliert ausgewiesen und abrechnet werden. Das nicht benötigte Geld wird zurückgestellt und der nachfolgenden Förderperiode angerechnet. Das Geld darf nicht für Projekte oder als Stiftungsvermögen eingesetzt werden.



## Entscheid der FDKG vom 21. November 2022

Der Antrag des Vorstands FDKG (Spalte rechts) wurde von den anwesenden Regierungsmitgliedern genehmigt.

Antrag Stiftungsrat SFS	Antrag Vorstand FDKG
Die Stiftung SFS beantragt für die Förderperiode 2023-2026 die folgenden (jährlichen) Beiträge:	
A) Basisbeitrag von 60 Mio. Franken, dieser geht an - Swiss Olympic (88 %) - Schweiz. Fussballverband / Swiss Ice Hockey Federation (12 %)	Annahme des Antrags der Stiftung SFS
B) Beitrag für spezielle Förderbereiche von maximal 15 Mio. Franken Die Höhe des Betrags für die spezifischen Förderbereiche ist abhängig von der Gewinnentwicklung der Lotteriegesellschaften im Vergleich zum Basisjahr 2020. Der Beitrag pro Einwohner für die speziellen Förderbereiche wird anhand des Wachstums jener Lotteriegesellschaft berechnet, die das geringere Wachstum aufweist. Mit diesem Berechnungsmodus kann die Vorgabe von Art. 34 Abs. 4 GSK, wonach die Kantone der Westschweiz und der Deutschschweiz mit dem Kanton Tessin im Verhältnis der Einwohnerzahlen beitragen, eingehalten werden.	Annahme des Antrags der Stiftung, jedoch verknüpft mit der folgenden Bedingung: a) dass die Auflösung der STG bis Ende 2023 beschlossen wird, bis zur Liquidation keine a.o. Mittel an den nationalen Sport gehen und der Liquidationserlös entsprechend den heute geltenden Statuten verteilt wird (75% an alle Kan-tone, 25% an den nationalen Sport), oder b) dass die Auflösung der STG bis Ende 2023 beschlossen wird, bis zur Liquidation keine a.o. Mittel an den nationalen Sport gehen und der Liquidationserlös vollumfänglich der Stiftung Sportförderung Schweiz zugewendet wird. Der Beitrag für die speziellen Förderbereiche wird für diesen Fall einmalig um den Betrag, welcher die SFS aus dem Liquidationserlös erhält, gekürzt. Der Beitrag, der die SFS aus dem Liquidationserlös erhält, wird nicht an die Gewinnentwicklung der beiden Lotteriegesellschaften geknüpft.
C) Betrag für den Betrieb und die Verwaltung der Stiftung Sportförderung Schweiz von CHF 250'000	Annahme des Antrags der Stiftung SFS

## Basisbeitrag

Für die Jahre 2023 – 2026 erhält der nationale Sport jährlich 60 Mio. Franken als Basisbeitrag. Davon gehen 52.8 Mio. Franken an Swiss Olympic, 4.8 Mio. Franken an den Schweizer Fussballverband und 2.4 Mio. Franken an die Swiss Ice Hockey Federation.

Swiss Olympic setzt die Gelder für folgende Schwerpunkte ein:

## Nationale Sportverbände

Rund 32.1 Mio. Franken gehen an die 81 nationalen Sportverbände und 25 Partnerorganisationen. Swiss Olympic schliesst mit jedem Mitglied eine Leistungsvereinbarung (LV) ab. Gemäss den Richtlinien "Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic" werden die Fördergelder wie folgt ausbezahlt:

- ▶ Basisbeitrag für die Verbandsadministration.  
Zudem erhalten die grösseren nationalen Sportverbände einen Beitrag für die Verbandsentwicklung im Bereich Ehrenamt.
- ▶ Beitrag für Nachwuchs- und Elitesport.  
Entsprechend dem vorgelegten Leistungssport-Förderkonzept werden Trainings-, Ausbildungs- und Wettkampfaktivitäten der Elite- und Nachwuchskader sowie Delegationskosten für die Teilnahme an den internationalen Multisport-Events Paralympics, Universiade und World Games unterstützt.
- ▶ Beitrag für sportwissenschaftliche Projekte im Hinblick auf Leistungsoptimierung, Weiterentwicklung und Innovation von Athleten:innen.
- ▶ Jährlicher Pauschalbeitrag an die Kosten für die spezifischen Fördermassnahmen im Hinblick auf eine erfolgreiche Teilnahme an den Olympischen Spielen.
- ▶ Organisationsbeitrag zwischen CHF 15'000 und CHF 250'000 für einen internationalen Sportanlass (EM/WM) in der Schweiz.
- ▶ Erfolgsbeitrag (Athleten und Verband) für hervorragende Leistungen an Welt- und Europameisterschaften bei Swiss Olympic eingestuft Sportarten.

In den Richtlinien «Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic» sind die Bestimmungen festgehalten und publiziert.

## Stiftung Schweizer Sporthilfe (SSH)

Die SSH erhält 6 Mio. Franken und setzt dieses Geld für Athlet:innen auf ihrem Weg an die Weltspitze ein. Besonders im Nachwuchsalter und in Randsportarten, wo mediale Präsenz, grosse Sponsoren und hohe Preisgelder ausbleiben, hilft die SSH leistungsorientierten Sporttalenten und ihren Familien, die finanzielle Herausforderung zu bewältigen. Aktuell unterstützt die SSH über 1'000 Schweizer Sporthoffnungen. Die Gelder fliessen dabei direkt in Form von individuellen Förderbeiträgen, Patenschaften und Auszeichnungen an talentierte Athlet:innen aus über 80 Sportarten.

## Stiftung Swiss Sport Integrity

Die Stiftung erhält 3 Mio. Franken. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Integrität des Sports durch Dopingkontrollen, Dopingprävention, angewandte Forschung, Entgegennahme und Untersuchung von Meldungen zu Ethikverstössen sowie durch nationale und internationale Zusammenarbeit. Swiss Sport Integrity schützt den Anspruch der Sporttreibenden auf einen chancengleichen, fairen und dopingfreien Sport und leistet damit einen Beitrag an die von der Bevölkerung erwartete Glaubwürdigkeit des Sports. Der Bund zahlt 60 %, Swiss Olympic 40 % der Kosten.

## Eidg. Hochschule für Sport Magglingen (EHSM)

Die EHSM erhält für die Trainerausbildung und sportwissenschaftliche Projekte 2.4 Mio. Franken. Die EHSM befasst sich als einzige Schweizer Hochschule ausschliesslich mit Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistung im Bereich Sport. Weiter forscht die EHSM im Nachwuchs-, Breiten- und Spitzensport. Sie ist Teil des Bundesamts für Sport BASPO und gleichzeitig der Berner Fachhochschule BFH angegliedert. Swiss Olympic schliesst mit der EHSM eine Leistungsvereinbarung für die zu erbringenden Leistungen ab.

## Olympische Mission

Für die Olympische Mission sind 4 Mio. Franken reserviert. In seiner Rolle als Nationales Olympisches Komitee (NOK) der Schweiz führt Swiss Olympic die Delegationen für Multisport-Events, die vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC), vom Europäischen Olympischen Komitee (EOC) und von der Vereinigung der Nationalen Olympischen Komitees (ANOC) initiiert und organisiert werden. In den kommenden Jahren sind dies folgende Multisport-Events:

- ▶ Olympische Sommer- und Winterspiele (OS): Paris 2024, Mailand-Cortina 2026
- ▶ European Games Sommer (EG): Kraków-Maltopolska 2023
- ▶ Youth Olympic Games Sommer und Winter (YOG): Gangwon 2024, Dakar 2026
- ▶ European Youth Olympic Festivals Sommer und Winter (EYOF): Vuokatti 2022 Banská Bystrica 2024
- ▶ ANOC World Beach Games (AWBG): Bali 2023

Für diese Events sorgt die Abteilung Olympische Missionen von Swiss Olympic dafür, dass die von Swiss Olympic geschaffenen Rahmenbedingungen in der Vorbereitung und vor Ort leistungsfördernd sind und dazu führen, dass die Athlet:innen ihre Höchstleistungen abrufen können.

## Personal- und Sachaufwand Swiss Olympic

Swiss Olympic erhält an den Personal- und Sachaufwand 5.3 Mio. Franken. Auf der Geschäftsstelle arbeiten rund 90 Personen, dies ergibt 75 FTE und erzeugt Personal- und Sachkosten von rund 12 Mio. Franken.

## Basisbeitrag an Fussball und Eishockey

Das Geldspielkonkordat (GSK) sieht direkte Beiträge an nationale Sportverbände vor, die massgebend in der Schweiz bzw. für die beiden Lotteriegesellschaften Wettsubstrat generieren. Voraussetzung ist, dass solche Verbände Mitglied von Swiss Olympic sind.

Neben dem Fussball- und dem Eishockeyverband wird ein nationaler Sportverband dann direkt beitragsberechtigt, wenn die durch ihn veranstalteten Sportereignisse bei der Loterie Romande und Swisslos Wettsubstrat bzw. Bruttospielerträge in der Höhe von mindestens 75% des entsprechenden Wertes der SIHF generieren. Es ist davon auszugehen, dass zumindest mittel- und wohl auch langfristig keine grossen Verschiebungen zu erwarten sind. In der Schweiz wird primär auf die beiden publikumsstarken Sportarten Fussball und Eishockey gewettet.

Aus dem Basisbeitrag erhält der Schweizer Fussballverband (SFV) jährlich 4.8 Mio. Franken und die Swiss Ice Hockey Federation (SIHF) 2.4 Mio. Franken.

## Beitrag für spezielle Förderbereiche von maximal 15 Mio. Franken

Zusätzlich zum Basisbeitrag stehen den nationalen Sportverbänden neu maximal 15 Mio. Franken pro Jahr für spezielle Förderbereiche zur Verfügung. Wie viel Geld 2023 zur Verfügung steht wird Ende Juni 2023 feststehen. Der Evaluationsprozess der eingegebenen Projekte wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Geplant ist, dass der Stiftungsrat bis Oktober 2023 Gelder für Projekte aus diesem Fördertopf verabschiedet.

Diese Fördergelder sollen neue Impulse auslösen und einen grossen Impact in den Schwerpunktbereichen haben. Die Eckwerte und Kriterien für diese Massnahmen wird der Stiftungsrat in enger Zusammenarbeit mit Swiss Olympic ausarbeiten. Anschliessend werden die nationalen Sportverbände über den Ablauf, Terminplan und die Kriterien informiert. Es ist absehbar, dass nicht alle Projekte berücksichtigt werden können, da nicht davon auszugehen ist, dass (in jedem Jahr) die Maximalsumme zur Verfügung stehen wird.



## Finanzbericht

Auf Antrag des Stiftungsrats genehmigte die FDKG am 15. November 2021 das Budget 2022 der SFS von CHF 170'000. In Anrechnung des Einnahmenüberschuss vom Jahr 2021 von CHF 14'415.54 wurde der Betrag von CHF 155'584.46 überwiesen.

Die Betriebsrechnung 2022 schliesst mit Ausgaben von CHF 165'604.80 ab und liegt damit CHF 4'395.20 unter dem genehmigten Budget.

Im Bereich Domain/Hosting fielen einmalige Kosten für Reservierung und Einrichtung des Cloudspeichers an, was zu einer Überschreitung von CHF 165.65 führte. Sowohl im Budget 2021 als auch im Budget 2022 wurde für die Revision kein Betrag eingestellt. Die Finanzkontrolle Kanton Aargau verrechnete für die Revision der Jahresrechnung 2021 den Betrag von CHF 15'000.00. Für die Revision der Abrechnung 2022 wurde der gleiche Betrag abgegrenzt. Der Nicht-Entscheid der FDKG im Juni führte dazu, dass der Stiftungsrat eine Sitzung weniger durchführte, was sich auch auf die Aufwendungen des Sekretariats auswirkte.

Nach Abnahme der Rechnung durch die FDKG am 12. Juni 2023 wird ihr der Restbetrag von CHF 4'395.20 zurückerstattet. Ab 2023 erhält die Stiftung, die von der FDKG genehmigten CHF 250'000.00, für den Betrieb und die Verwaltung der Stiftung direkt von den Lotteriegesellschaften.

## Bilanz

Beträge in CHF

31.12.2022

31.12.2021

### Aktiven

<b>Umlaufvermögen</b>		<b>22'911.10</b>	<b>20'711.04</b>
Flüssige Mittel	1.1	22'911.10	20'711.04
Forderungen aus Leistungen		0.00	0.00
Sonstige kurzfristige Forderungen		0.00	0.00
Aktive Rechnungsabgrenzung		0.00	0.00
<b>Anlagevermögen</b>		<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Total Aktiven</b>		<b>22'911.10</b>	<b>20'711.04</b>

### Passiven

<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>		<b>22'911.10</b>	<b>20'711.04</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	1.2	3'515.90	6'295.50
Verbindlichkeiten gegenüber FDKG		4'395.20	14'415.54
Passive Rechnungsabgrenzung		15'000.00	0.00
<b>Fondskapital</b>		<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
Fonds spezielle Förderbereiche		0.00	0.00
<b>Organisationskapital</b>	1.3	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
Stiftungskapital		0.00	0.00
Gebundenes Kapital		0.00	0.00
Jahresergebnis		0.00	0.00
<b>Total Passiven</b>		<b>22'911.10</b>	<b>20'711.04</b>

## Betriebsrechnung

in CHF		Rechnung 2022	Rechnung 2021
<b>Betriebsertrag</b>		<b>165'604.80</b>	<b>65'000.00</b>
Beiträge FDKG		165'604.80	65'000.00
Zweckgebundene Zuwendungen		0.00	0.00
<b>Betriebsaufwand</b>		<b>165'589.30</b>	<b>144'909.50</b>
Projektaufwand Sportförderung		0.00	0.00
Basisbeitrag Sportförderung		0.00	0.00
Beitrag spezielle Förderbeiträge		0.00	0.00
<b>Verwaltung und Betrieb</b>		<b>165'589.30</b>	<b>144'909.50</b>
Betriebssaufwand	2.1	58'106.05	70'386.00
Verwaltungsaufwand	2.2	107'483.25	74'523.50
<b>Betriebsergebnis</b>		<b>15.50</b>	<b>-79'909.50</b>
<b>Finanzergebnis</b>		<b>15.50</b>	<b>15.50</b>
Ausserordentliches Ergebnis		0.00	0.00
<b>Ergebnis vor Fondsveränderung</b>		<b>0.00</b>	<b>-79'925.00</b>
Veränderung Fonds spezielle Förderbereiche		0.00	0.00
<b>Jahresergebnis</b>			
vor Zuweisung/Entnahme Organisationskapital		<b>0.00</b>	<b>-79'925.00</b>
Entnahme Stiftungskapital		0.00	79'925.00
<b>Jahresergebnis</b>			
nach Zuweisung/Entnahme Organisationskapital		0.00	0.00



## Geldflussrechnung

Beträge in CHF	2022	2021
<b>Jahresergebnis (vor Zuweisung / Entnahme Stiftungskapital)</b>	<b>0.00</b>	<b>-79'925.00</b>
+/- Veränderung des Fondskapitals	0.00	0.00
+/- Abschreibungen auf Anlagevermögen	0.00	0.00
+/- Veränderung Forderungen aus Leistungen	0.00	0.00
+/- Veränderung sonstige Forderungen	0.00	0.00
+/- Veränderung Aktive Rechnungsabgrenzung	0.00	0.00
+/- Veränderung Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	-2'779.60	6'295.50
+/- Veränderung Verbindlichkeiten gegenüber FDKG	-10'020.34	0.00
+/- Veränderung Passive Rechnungsabgrenzung	15'000.00	0.00
<b>= Geldfluss aus Betriebstätigkeit</b>	<b>2'200.06</b>	<b>-59'213.96</b>
+/- Investitionen in Sachanlagen	0.00	0.00
+/- Investitionen in Finanzanlagen	0.00	0.00
<b>= Geldfluss aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
+/- Veränderung Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
<b>= Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Veränderung flüssige Mittel</b>		<b>-73'629.50</b>
<b>Liquiditätsnachweis</b>		
Flüssige Mittel am 1. Januar 2022	20'711.04	0.00
Zugang aus Saldierungsbetrag Kontokorrent FDKL per 28.02.2021	0.00	94'340.54
Flüssige Mittel am 31. Dezember 2022	22'911.10	20'711.04
<b>Veränderung der flüssigen Mittel</b>	<b>2'200.06</b>	<b>-73'629.50</b>

## Anhang

Alle Beträge sind in Schweizer Franken angegeben.

### Rechtsgrundlagen und Organisation

#### Stiftungszweck

Die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie bezweckt die Förderung des national organisierten Sports.

#### Reglemente

- Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat vom 20.05.2019 (GSK)
- Reglement Stiftung Sportförderung Schweiz vom 31.05.2021
- Entschädigungsordnung Stiftung Sportförderung Schweiz vom 31.05.2021
- Geschäftsordnung Stiftung Sportförderung Schweiz vom 06.12.2021
- IKS Grundsätze Stiftung Sportförderung Schweiz vom 06.12.2021

#### Organe und Zeichnungsberechtigung

Stiftungsrat	Funktion	Zeichnungsberechtigung
Paolo Beltraminelli	Präsident	kollektiv zu zweien
Susy Schär	Vize-Präsidentin	kollektiv zu zweien
Dominique de Buman	Mitglied	
Laurence Rochat	Mitglied	
Markus Wolf	Mitglied	
<b>Geschäftsführung</b>		
Dora Andres	Geschäftsführung	kollektiv zu zweien

#### Revisionsstelle

Finanzkontrolle Kanton Aargau

Die Stiftung Sportförderung Schweiz unterliegt gemäss Art. 35 Abs. 5 GSK der ordentlichen Revision.

#### Aufsichtsbehörde

Fachdirektorenkonferenz Geldspiele

### Grundlagen der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des Schweizer Gesetzes, insbesondere der Artikel über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung des Obligationenrechts (Art. 957 ff). Die Jahresrechnung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung Sportförderung Schweiz.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze entsprechen den Vorgaben von Art. 957 ff OR. Die Buchhaltung wird in Schweizer Franken (CHF) geführt.

#### Bewertung Sachanlagen und immaterielle Anlagen

Die Stiftung verfügt weder über Sachanlagen noch über immaterielle Anlagen.

## Erläuterungen zur Bilanz

### 1.1 Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel enthalten Bankguthaben und werden zum Nominalwert bewertet.

### 1.2 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

Diese Position beinhaltet Verbindlichkeiten gegenüber Dritte.

### 1.3 Organisationskapital– Rechnung über die Veränderung des Kapitals

Das Organisationskapital umfasst die im Rahmen des statutarischen Zwecks einsetzbaren Mittel. Es umfasste das Startkapital sowie die von der FDKG zum Betrieb und Verwaltung der Stiftung zur Verfügung gestellten Mittel.

	Stiftungs- kapital	Gebundenes Kapital	Freies Kapital	Total
<b>Organisationskapital per 01.01.2021</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.0</b>	<b>0.00</b>
Jahresergebnis 2021	0.00			0.00
Zuweisungen	94'340.54			94'340.54
Entnahme Jahresergebnis	-79'925.00			-79'925.00
Entnahme Darlehen FDKG	-14'415.54			-14'415.54
<b>Organisationskapital per 31.12.2021</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
Jahresergebnis 2022	0.00			0.00
Zuweisungen	0.00			0.00
Entnahmen	0.00			0.00
<b>Organisationskapital per 31.12.2022</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>

## Erläuterungen zur Betriebsrechnung

### 2.1 Betriebsaufwand

	2022	2021
Stiftungsrat Grundpauschale	15'000.00	15'000.00
Stiftungsrag Sitzungsgelder	28400.00	35'600.00
Sitzungen	3916.60	0.00
Nebenkosten Sitzungen	4706.00	9'801.60
Reisekosten	3299.90	3'865.70
Verschiedenes	2783.55	6'118.70
<b>Total</b>	<b>58'106.05</b>	<b>70'386.00</b>

### 2.2 Verwaltungsaufwand

	2022	2021
Sekretariat	59'812.55	72'024.40
Revision	30'000.00	0.00
Kommunikation, Medienmitteilung	1'143.90	0.00
Übersetzungen	5'323.85	0.00
Kopien, Versandkosten	53.50	365.50
Druckkosten	0.00	1'956.80
Internetseite	9'983.80	0.00
Domain / Hosting / Lizenzen	1'165.65	176.80
<b>Total</b>	<b>107'483.25</b>	<b>74'523.500</b>

## Weitere Angaben

### Internes Kontrollsystem (IKS)

Die Stiftung Sportförderung Schweiz verfügt über ein IKS. Das IKS bezieht sich primär auf die finanzielle Berichterstattung. Im IKS sind Kontrollen, Vorgänge und Massnahmen definiert, die eine ordnungsgemässe Buchführung sicherstellen.

### Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag und bis zur Verabschiedung der Jahresrechnung durch den Stiftungsrats am 17.01.2022 sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, welche die Aussagekraft der Jahresrechnung 2022 beeinträchtigen könnten bzw. die an dieser Stelle offengelegt werden müssten.

Entschädigungen an Stiftungsrat	2022	2021
<b>Grundpauschale</b>		
Paolo Beltraminelli, Präsident	6'000.00	6'000.00
Susy Schär, Vize-Präsidentin	3'000.00	3'000.00
Markus Wolf, Mitglied	2'000.00	2'000.00
Laurence Rochat, Mitglied	2'000.00	2'000.00
Dominique de Buman, Mitglied	2'000.00	2'000.00
<b>Total</b>	<b>15'000.00</b>	<b>15'000.00</b>
<b>Sitzungsgelder</b>		
Paolo Beltraminelli, Präsident	11'600.00	10'800.00
Susy Schär, Vize-Präsidentin	4'400.00	6'400.00
Markus Wolf, Mitglied	4'800.00	6'000.00
Laurence Rochat, Mitglied	3'200.00	6'400.00
Dominique de Buman, Mitglied	4'400.00	6'000.00
<b>Total</b>	<b>28'400.00</b>	<b>35'600.00</b>

### Eventualverbindlichkeiten

Es bestehen keine ausweispflichtigen Bürgschaften, Garantieverpflichtungen oder allfällige weitere Verpflichtungen mit Eventualcharakter.

### Mittelverwendung

Vermögen und Erträge der Stiftung sind dem Stiftungszweck gemäss verwendet worden.

Die Geschäftstätigkeit im abgeschlossenen Geschäftsjahr fokussierte sich auf den Aufbau und Betrieb der Stiftung. Eine Mittelverwendung für Fördergelder hat nicht stattgefunden.

### Mitarbeitende

Die Stiftung verfügt über kein eigenes Personal. Das Sekretariat wurde mittels Mandatsvertrag vergeben.

### Nicht bilanzierte Leasingverbindlichkeiten

Es bestehen keine Leasingverbindlichkeiten.

## Bericht der Revisionsstelle

An den Stiftungsrat der Stiftung Sportförderung Schweiz.

In Ausführung unseres Auftrags haben wir die Jahresrechnung der Stiftung Sportförderung Schweiz für das per 31. Dezember 2022 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Die Prüfung erfolgte gemäss der Auftragsbestätigung vom 2. Februar 2023 und daher in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH), wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung der Stiftung Sportförderung Schweiz per 31. Dezember 2022 dem schweizerischen Gesetz und den reglementarischen Bestimmungen.

Unser Bericht zur Jahresrechnung enthält keine Modifikationen des Prüfungsurteils. Wir verweisen jedoch auf den Absatz zur Hervorhebung eines Sachverhalts.

Der vorliegende umfassende Bericht an den Stiftungsrat enthält die wichtigsten Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie die Durchführung und das Ergebnis der Revision (Art. 728b Abs. 1 OR).

Wir bedanken uns für die Unterstützung durch die Geschäftsleitung und den Stiftungsrat der Stiftung Sportförderung Schweiz.

Freundliche Grüsse

### Finanzkontrolle Kanton Aargau

Karin Eugster  
Leiterin Finanzkontrolle  
Zugelassene Revisionsexpertin

Fabian Schwärmer  
Revisionsleiter  
Zugelassener Revisionsexperte

